



# Editorial

## Die unterlassene Reform

Am Ende einer Legislaturperiode blicken Politiker oft gern auf erreichte Reformen zurück. Wir haben seit dem 01.01.2009 ein neues Erbschaftsteuerrecht; das FamFG

mit der Neuregelung des Nachlassverfahrens ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten. Voraussichtlich wird zum 01.01.2010 die – kleine – Erbrechtsreform in Kraft treten. Zu erwähnen wäre auch noch der Wegfall der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nach Maßgabe des neu eingefügten § 15 a RVG.

Der Gesetzgeber hat sich aber nicht dazu durchringen können, einen schwerwiegenden Nachteil im Gebührenrecht auszugleichen, der darin besteht, dass weiterhin in der Beschwerdeinstanz in Nachlasssachen, insbesondere also bei Erbscheinsangelegenheiten, nur jeweils eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3 500 VVRVG und gegebenenfalls eine 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3 513 VVRVG angesetzt werden dürfen. Demgegenüber können in bestimmten Beschwerdeverfahren, insbesondere in Familiensachen und Landwirtschaftssachen, eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3 200 VVRVG und eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3 202 VVRVG angesetzt werden. Bei diesen Angelegenheiten ist eine Vergütung wie in einer Berufungssache vorgesehen.

Unter der Geltung der BRAGO konnte für die erste Instanz und das Beschwerdeverfahren nach § 118 Abs. 1 BRAGO jeweils eine Rahmengebühr von 0,5 bis 1,0 erhoben werden. Wegen der Bedeutung der Beschwerdeinstanz kam häufig eine 1,0 Geschäftsgebühr und ggf. eine 1,0 Besprechungsgebühr in Betracht.

Für das erstinstanzliche Nachlassverfahren ist seit Geltung des RVG eine Gleichstellung mit den sonstigen streitigen Verfahren angeordnet worden. Es entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3 100 VVRVG und eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3 104 VVRVG. Schon Ruby, ZEV 2006, 366 ff., hat unter Hinweis auf die amtlichen Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1 RVG-VV, darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzgeber Familien- und Nachlasssachen bei vergleichbarem Bearbeitungsaufwand gebührenmäßig grundsätzlich für gleichwertig hält. Der Gesetzgeber hat eingesehen, dass es dem Anwalt oft

erst nach zeitaufwändigen Vorarbeiten möglich sei, »Nachlassverzeichnisse zu erstellen oder Unterhaltsansprüche zu berechnen«.

Für die gebührenrechtliche Gleichstellung in der Beschwerdeinstanz darf nichts anderes gelten. Nachlasssachen sind in der Beschwerdeinstanz nicht weniger arbeitsintensiv als Familiensachen. Erbscheinsverfahren, die in der ersten Instanz nicht abgeschlossen werden konnten, sind regelmäßig von einem starken Interessenwiderstreit geprägt, der in der Beschwerdeinstanz voll ausgetragen wird.

Mit Inkrafttreten des FamFG hat der Gesetzgeber der Beschwerdeinstanz ein größeres Gewicht zukommen lassen, indem er die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet hat. Auch dadurch ist eine Gleichstellung mit den Familiensachen herbeigeführt worden.

Es ist auch ein Wertungswiderspruch nicht zu übersehen. Gehört zum Nachlass ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so ist das Landwirtschaftsgericht auch für die Erteilung eines Erbscheins zum hofesfreien Vermögen zuständig. Befindet sich ein solches Erbscheinsverfahren in der Beschwerdeinstanz vor dem Oberlandesgericht, entsteht eine 1,6 Beschwerdegebühr.

Zutreffend führt Hansens, ZEV 2007, S. 99 ff. aus, dass die gebührenrechtliche Gewichtung der anwaltlichen Tätigkeit durch den Gesetzgeber nicht mehr nachvollziehbar ist. Eine Reform ist geboten. Sie wäre denkbar einfach:

»Teil 3 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 Ziff. 2 VVRVG wird um den Buchstaben f ergänzt:

f) in Nachlasssachen.«

Packen wir diese Reform für die nächste Legislaturperiode an.

Ihr

Dr. Hubertus Rohlfing  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Erbrecht